Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 25. November 2008 (KVO, SG 834.410)

Stand: 1. Januar 2026

1. Ausgangslage

Die per 1. Januar 2027 beantragte Teilrevision der KVO beinhaltet die Anpassung der Prämienbeiträge für 2027 (Prämienverbilligung, PV).

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T3 und T4

Die Festlegung der Prämienbeiträge für 2027 erfolgt – wie üblich – durch eine Änderung der Tabellen T3 und T4 im Anhang der KVO zu § 22 Abs. 2. Wie in den Vorjahren werden die Prämienbeiträge entsprechend der durchschnittlichen Prämienentwicklung im Kanton Basel-Stadt in der jeweiligen Altersgruppe erhöht. Als Referenz für Beiträge für die Kinder und jungen Erwachsenen berücksichtigt der Kanton Basel-Stadt 90 Prozent der erwarteten kantonalen Durchschnittsprämie, welche 2027 bei 180.30 Franken für Kinder und 525.60 Franken für junge Erwachsene liegen wird.[1] Bei den Erwachsenen, für welche eine kantonale Durchschnittsprämie von 724 Franken prognostiziert wird, orientiert sich der Regierungsrat an der Höhe der jeweiligen Standardprämien.[2]

Beilage
Synopse Anhang zu § 22 Abs. 2 Tabellen T3 und T4

[1] § 21 Abs. 2 KVO
[2] § 21 Abs. 1 KVO